

24
09

> Pärke von nationaler Bedeutung: Produktelabel

Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

24
—
09

> Pärke von nationaler Bedeutung: Produktelabel

Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels

Stand: April 2013

Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind. Das BAFU veröffentlicht solche Vollzugshilfen (bisher oft auch als Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen, Handbücher, Praxishilfen u. ä. bezeichnet) in seiner Reihe «Umwelt-Vollzug».

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autorinnen und Autoren

Alfred Bänninger, Myriam Charollais, Peter Damary, Erik Thévenod-Mottet, Michèle Zufferey, AGRIDEA im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt

Begleitung BAFU

Carlo Ossola

Zitiervorschlag

BAFU (Hrsg.) 2009: Pärke von nationaler Bedeutung: Produktelabel. Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels. Stand April 2013. Umwelt-Vollzug Nr. 0924. Bundesamt für Umwelt, Bern: 32 S.

Übersetzung

Rolf Geiser, 2000 Neuchâtel

Gestaltung

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

Titelfoto

BAFU

Download PDF

www.bafu.admin.ch/uv-0924-d

(eine gedruckte Fassung ist nicht erhältlich)

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

© BAFU 2009

> Inhalt

Abstracts	5
Vorwort	7

1 Einleitung	8
1.1 Ziel dieser Richtlinie	8
1.2 Struktur	8
1.3 Bezug zu weiteren Instrumenten	8
1.4 Gesetzliche Grundlagen	8
1.5 Inhalt der Richtlinie	8

2 Bedingungen für die Verleihung und Verwendung des Produktlabels der Schweizer Pärke	9
2.1 Ziel und Werte des Produktlabels der Schweizer Pärke	9
2.2 Struktur des Produktlabels	10
2.3 Die Akteure und ihre Aufgaben	16
2.4 Vorgehensweisen	20
2.5 Finanzierung	22
2.6 Weiterentwicklung der Richtlinie	22
2.7 Bezeichnung und visuelle Identität	23

3 Nationale Anforderungen des Produktlabels	24
A Lebensmittel	24
B Handwerkliche Non-Food-Produkte (aus Holz, Keramik, Glas, Stoff, Stein, Eisen usw.)	24
C Animationsleistungen, Freizeitaktivitäten, Exkursionen, Umweltbildung	26
D Verpflegung	27

Anhang	29
A1 Beispiel für eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Park und einem Fruchtsaftproduzenten	29
A2 Vorteile des Produktlabels	31
A3 Beispiele für Zertifizierungskosten	32

> Abstracts

This guideline describes the philosophy and values underpinning the Product label awarded by the Swiss parks. It describes the roles of the various partners involved and the processes that must be followed before a label can be awarded certifying the quality of a product or a service offered within a park of national importance.

Keywords:
parks of national importance,
products, services, label,
certification

Die vorliegende Richtlinie legt die Philosophie und die Werte des «Produktlabels» der Schweizer Pärke dar und definiert die Rollen der verschiedenen Partner. Des Weiteren beschreibt sie die diversen Prozesse, die durchlaufen werden müssen, um die Zertifizierung der Produkte oder der Dienstleistungen innerhalb eines Parks von nationaler Bedeutung zu erfüllen und so das Label zu erlangen.

Stichwörter:
Pärke von nationaler Bedeutung,
Produkte, Dienstleistungen,
Label, Zertifizierung

Les présentes directives décrivent la philosophie et les valeurs du label «Produit» des parcs suisses. Elles définissent le rôle des différents partenaires et décrivent les différents processus qu'ils doivent entreprendre pour arriver à une certification de produits ou de services à l'intérieur d'un parc d'importance nationale, ainsi qu'à leur labellisation.

Mots-clés:
Parcs d'importance nationale,
Produits, Services, Label,
Certification

Le presenti direttive descrivono la filosofia ed i valori del marchio «Prodotto» dei parchi svizzeri. Esse definiscono il ruolo dei diversi attori e descrivono i processi che questi ultimi devono intraprendere per ottenere ad una certificazione ed ad una labellizzazione dei prodotti o dei servizi nel territorio di un parco d'importanza nazionale.

Parole chiave:
Parchi d'importanza nazionale,
Prodotti, Servizi, Marchio,
Certificazione

> Vorwort

Mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vom 1. Dezember 2007 wurde in der Schweiz die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Diese neue Umweltpolitik stützt sich auf die Prinzipien der regionalen Selbstbestimmung und der regional-demokratischen Legitimation sowie auf die hohen Natur- und Landschaftswerte der Parkgebiete. Für die Unterstützung und die Förderung der Pärke sieht das Gesetz zusätzlich zu den Finanzhilfen und der Labelisierung eines Gebiets als «Park von nationaler Bedeutung» ein «Produktelabel» vor. Ziel dieses Instruments ist es, den Pärken zu ermöglichen, in ihrer Region durch die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen einen Mehrwert zu schaffen. Der Bund sieht vor, dank der nationalen Anerkennung von Qualitätsprodukten und -dienstleistungen, die sich auf die Prinzipien der nachhaltigen Wirtschaft stützen, den Regionen der Schweizer Pärke ein Wirtschaftsförderungsinstrument zur Verfügung zu stellen. Dieses Label wird gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten den Respekt von konkreten Anforderungen mittels eines unabhängigen Zertifizierungssystems garantieren.

Die vorliegende Richtlinie definiert die Grundwerte des Produktelabels und seine Struktur. Sie beschreibt die von den verschiedenen betroffenen Akteuren zu befolgenden Prozesse und die auf nationaler Ebene in Bezug auf die verschiedenen Produktkategorien zu erfüllenden Kriterien.

Die Richtlinie wendet sich an die Partner, die in den verschiedenen Etappen der Schaffung, der Vermarktung und des Verkaufs von Produkten und Dienstleistungen involviert sind. Sie richtet sich ebenfalls an Konsumentinnen und Konsumenten, welche sich für die Kontrollkriterien interessieren, die zur Garantie der Qualität und Nachhaltigkeit für Produkte oder Dienstleistungen zur Anwendung kommen. Sie ist das Ergebnis einer umfassenden Anhörung, welche bei den Kantonen, den Pärken, den Bundesstellen, den nationalen Partnern in der landwirtschaftlichen Produktion, im Tourismus, im Vertrieb und im Verkauf sowie bei verschiedenen Experten durchgeführt wurde. Erarbeitet wurde sie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Wir möchten an dieser Stelle allen Partnern für ihre wertvolle Mitarbeit danken.

Willy Geiger
Vize-Direktor
Bundesamt für Umwelt BAFU

1 > Einleitung

1.1 Ziel dieser Richtlinie

Die vorliegende *Richtlinie* ermöglicht es den Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung,

- > das Produktelabel als Förderinstrument zu verwenden, um die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele zu erreichen;
- > den einzelnen Personen, den Betrieben sowie den Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die ein entsprechendes Gesuch einreichen, das Recht zu verleihen, das Produktelabel zur Auszeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu verwenden.

Diese *Richtlinie* soll es den einzelnen Personen und Betrieben oder den Gruppierungen von Personen oder Betrieben zudem erleichtern, die bei der Parkträgerschaft einzureichenden Anträge zur Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke vorzubereiten.

1.2 Struktur

Die *Richtlinie* wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

1.3 Bezug zu weiteren Instrumenten

Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Pärken.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

- > Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451
- > Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung PÄV), SR 451.36

1.5 Inhalt der Richtlinie

Anmerkung:

- > Die schwarzen Textstellen stellen die *Richtlinie* dar.
- > *Anmerkungen und Erklärungen methodologischer Art sind in blauer Kursivschrift dargestellt.*

2 > Bedingungen für die Verleihung und Verwendung des Produktlabels der Schweizer Pärke

2.1 Ziel und Werte des Produktlabels der Schweizer Pärke

Ziel des Produktlabels der Schweizer Pärke

Dieses Label ist ein Instrument, das jedem Park von nationaler Bedeutung zur Verfügung gestellt wird, damit dieser die wirtschaftlichen Aktivitäten auf seinem Gebiet ausbauen und seine spezifischen Potenziale aufwerten kann. Gleichzeitig trägt es dazu bei, die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele in Bezug auf Natur und Landschaft zu erreichen.

Das Produktlabel stellt ein belebendes Instrument dar. Es fördert den Dialog der Parkträgerschaft mit den wirtschaftlichen Akteuren und Organisationen im Parkgebiet. Das Produktlabel steht für den gemeinsamen Willen des Parks sowie der Personen und Betriebe, die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele zu erreichen.

Registrierung

Das Produktlabel der Schweizer Pärke ist eine Individualmarke gemäss dem *Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben*. Sie ist beim *Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum* registriert.

Werte

Gemäss Artikel 11 Buchstabe a der Pärkeverordnung (PäV) garantiert das Produktlabel den Konsumentinnen und Konsumenten folgende Werte:

- > Die Waren und Dienstleistungen werden im Wesentlichen innerhalb des Parkgebiets hergestellt oder erbracht. Die wichtigsten Rohstoffe stammen grundsätzlich aus der Region.
- > Die Herstellung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen erfolgen im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips und tragen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei. Das Produktlabel fördert die Aufwertung von traditionellem Know-how der Region sowie die Innovation.

Bezug zum Parkgebiet

Nachhaltigkeit
(siehe Bundesrat 2007:
Strategie nachhaltige
Entwicklung)

Partnerschaft mit dem Park

Die Personen oder Betriebe, welche die mit dem Produktlabel der Schweizer Pärke ausgezeichneten Waren herstellen oder entsprechende Dienstleistungen erbringen, sind Partner des Parks und tragen dazu bei, dass die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele insbesondere in Bezug auf Natur und Landschaft erreicht werden können.

Das Produktlabel soll auf nationaler Ebene einfach kommunizierbar und glaubwürdig sein. Daher müssen die Anforderungen entsprechend hoch und auf die gemeinsamen Werte aller Pärke von nationaler Bedeutung in der Schweiz abgestützt sein. Mit dem

Produktlabel der Schweizer Pärke wird den Konsumentinnen und Konsumenten das «Versprechen» erteilt, zum Erhalt einer aussergewöhnlichen Natur und Landschaft, der für das Parkgebiet typischen kulturellen Werte sowie einer vitalen regionalen Wirtschaft beizutragen. Es werden Synergien mit bereits bestehenden Marken und Bezeichnungen angestrebt.

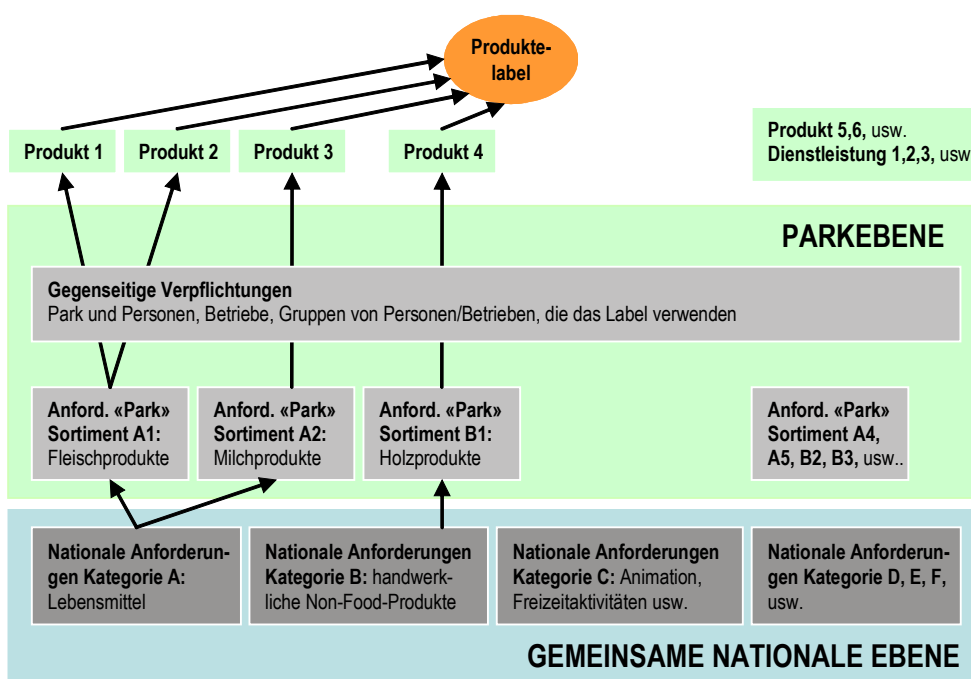
2.2 Struktur des Produktlabels

Ausgehend von den vorgängig beschriebenen Werten werden Anforderungen auf zwei Ebenen festgelegt:

- > **nationale Ebene:** Nationale Anforderungen, die für alle Pärke von nationaler Bedeutung gelten, werden nach Waren- oder Dienstleistungskategorien bestimmt (siehe Definition am Seitenrand);
- > **Parkebene:** Ausgehend von den regionalen Gegebenheiten und den in der parkeigenen Charta festgelegten Zielen definiert jeder Park:
 - die **Anforderungen «Park»** für jedes **Sortiment** von Waren oder Dienstleistungen (siehe Definition am Seitenrand);
 - die **gegenseitigen Verpflichtungen**, welche der Park und die einzelnen Personen, Betriebe oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben eingehen, die das Produktlabel verwenden.

Diese Anforderungen und Verpflichtungen werden in einer **Partnerschaftsvereinbarung** geregelt, welche die Parkträgerschaft mit den einzelnen Personen, Betrieben und Gruppierungen von Personen oder Betrieben abschliesst, die das Produktlabel verwenden.

Abb. 1 > Anforderungen auf zwei Ebenen



Kategorie:

In der vorliegenden *Richtlinie* bezeichnet Kategorie jede Gruppe von Waren und Dienstleistungen, für welche nationale Anforderungen festgelegt worden sind:

Lebensmittel, handwerkliche Non-Food-Produkte usw.; siehe Kap. 3.

Sortiment:

In der vorliegenden *Richtlinie* bezeichnet Sortiment jede Gruppe von Waren und Dienstleistungen, für welche entsprechende Anforderungen «Park» definiert worden sind. Der Umfang des Sortiments (also der Grad der detaillierten Beschreibung der spezifischen Anforderungen eines Parks) variiert je nach Situation. Ein Sortiment kann somit:

- den Kategorien im Sinne der nationalen Anforderungen entsprechen;
- oder detaillierter sein, z. B. Früchte und Fruchtprodukte; Gemüse und Gemüseprodukte, Milch und Milchprodukte, Holzprodukte, Kosmetika, Winterausflüge usw.

Der Umfang des Sortiments hängt davon ab, wie genau die Parkträgerschaft und ihre Partner die spezifischen Anforderungen mit Bezug zur parkeigenen Charta bestimmen wollen.

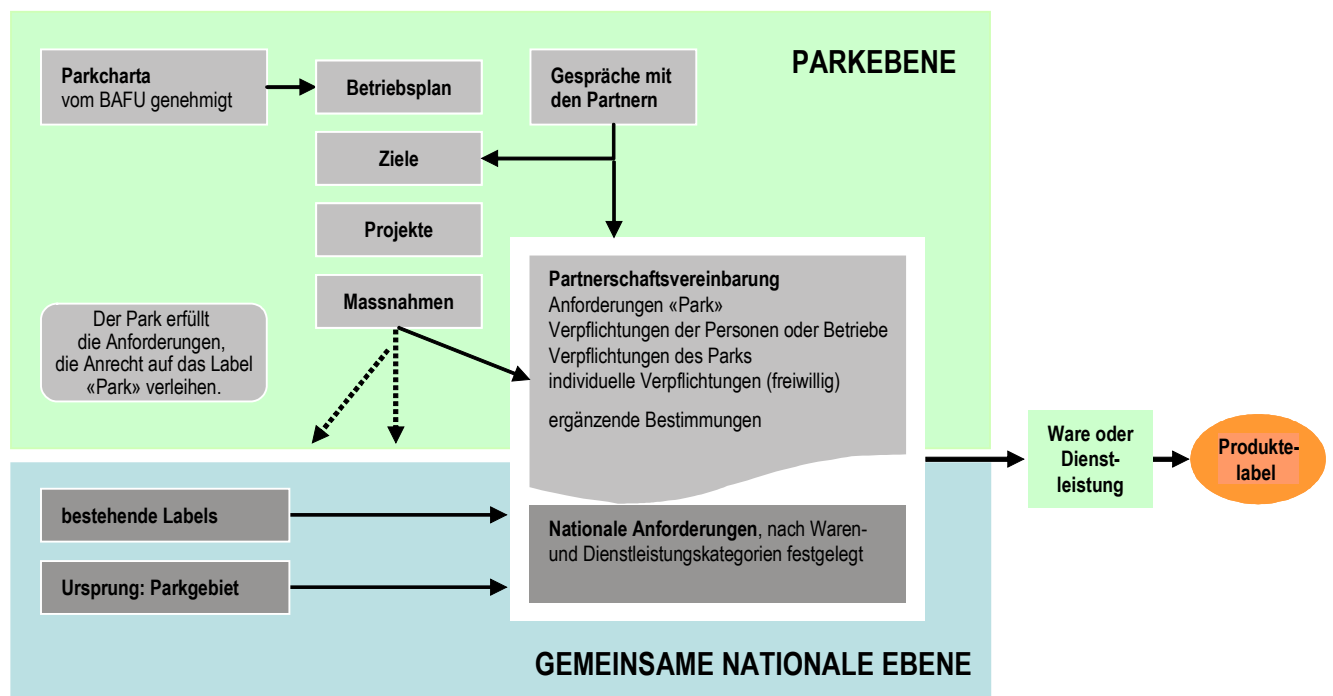
Dieses zweiteilige System gewährleistet den hohen Wert des Produktlabels der Schweizer Pärke als Schutzmarke auf nationaler Ebene. Gleichzeitig ermöglicht es den Pärken sowie den Personen und Betrieben, die das Label verwenden, dieses zu erwerben und so einzusetzen, dass es die Umsetzung der in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele erleichtert.

Die nationalen Anforderungen, die auf den Anforderungen für bereits auf gesamtschweizerischer Ebene bestehende Labels beruhen, gewährleisten:

- > die Glaubwürdigkeit des nationalen Labels, das dem Bund gehört;
- > eine «grundlegende» Anforderungsebene, auf der sich alle in den Pärken von nationaler Bedeutung in der ganzen Schweiz ausgezeichneten Waren und Dienstleistungen vergleichen lassen.
- > die Einhaltung der vom BAFU festgelegten Werte: Bezug zum Parkgebiet, Nachhaltigkeit und Partnerschaft mit dem Park.

Die Anforderungen «Park» erlauben es, die in der parkeigenen Charta festgelegten Ziele zu stärken und dabei den Gegebenheiten und Akteuren des jeweiligen Parkgebiets Rechnung zu tragen.

Abb. 2 > Struktur des Produktlabels



2.2.1 Die nationalen Anforderungen

Ausgehend von den Anforderungen für bereits bestehende und gesamtschweizerisch anerkannte Labels wurden für die verschiedenen Waren- und Dienstleistungskategorien

Anforderungen festgelegt, die auf nationaler Ebene gültig sind. Gegenwärtig ist dies für die folgenden Kategorien der Fall:

- > A. Lebensmittel
- > B. Handwerkliche Non-Food-Produkte
- > C. Animationsleistungen, Freizeitaktivitäten, Exkursionen, Umweltbildung
- > D. Verpflegung

Die für die verschiedenen Kategorien geltenden nationalen Anforderungen wurden von den Anforderungen für Labels der folgenden Bereiche abgeleitet:

A. Lebensmittel: *Bei dieser Richtlinie wurde von den geltenden Richtlinien für Regionalmarken ausgegangen, die vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt sind. Als bestimmende Region für das Produktelabel gilt das Parkgebiet. Die Gleichwertigkeit der Richtlinien ermöglicht es, Synergien mit den regionalen Marken zu finden, die oft in Regionen angeboten werden, in denen sich Pärke von nationaler Bedeutung befinden.*

B. Handwerkliche Non-Food-Produkte: *Die nationalen Anforderungen wurden ausgehend vom Modell der Richtlinien für Regionalmarken erarbeitet (siehe oben). Diese Anforderungen können entsprechend den Bedürfnissen und Anfragen der Pärke, den Erfahrungen mit der Labellisierung solcher Produkte und der Entwicklung der Richtlinien für Regionalmarken entsprechend überarbeitet werden.*

C. Animationsleistungen, Freizeitaktivitäten, Exkursionen, Umweltbildung: *Die Anforderungen wurden aufgrund der Erfahrungen, die mit der Labellisierung von Animationsleistungen in regionalen Naturparks Frankreichs gemacht wurden, sowie der Qualitätscharta der Landschafts- und Kultur-FührerInnen-InterpretInnen formuliert.*

D. Verpflegung: *Bei dieser Richtlinie wurde von den geltenden Richtlinien für Regionalmarken ausgegangen, die vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt sind. Als bestimmende Region für das Produktelabel gilt das Parkgebiet. Die Gleichwertigkeit der Richtlinien ermöglicht es, Synergien mit den Regionalmarken zu finden, die häufig in Regionen angeboten werden, in denen sich Pärke von nationaler Bedeutung befinden.*

Kombinierte Angebote: *In einer ersten Phase ist nicht geplant, eine Kategorie «kombiniertes Angebot» zu schaffen. Diese würde es beispielsweise ermöglichen, mit dem Produktelabel Leistungen auszuzeichnen, bei denen Ausflüge, Besuche, Beherbergung, Verpflegung usw. miteinander kombiniert würden. Durch die Kombination verschiedener Angebote und Dienstleistungen können Synergien genutzt und die Produkte aufgewertet werden. Sollte sich ein entsprechender Bedarf ergeben, kann eine solche Kategorie zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden.*

2.2.2 Die Anforderungen «Park»

Abhängig von den Gegebenheiten des jeweiligen Parkgebiets und der Ziele, die in der parkeigenen Charta festgelegt sind, **erarbeitet jede Parkträgerschaft die Anforderungen «Park», die alle Produkte oder Dienstleistungen jedes einzelnen Sortiments des betreffenden Parks erfüllen müssen.** Diese Anforderungen werden ge-

meinsam mit den jeweiligen Branchen und/oder Partnern entwickelt. Sie müssen es insbesondere **erlauben, die in der parkeigenen Charta festgelegten Ziele zu stärken.**

Die Anforderungen «Park» sind in der Partnerschaftsvereinbarung aufgeführt (siehe 2.2.3 unten).

2.2.3 Die Partnerschaftsvereinbarung

Die Partnerschaftsvereinbarung stellt ein vertragliches Dokument dar, das zwischen der Parkträgerschaft und jeder einzelnen Person, jedem einzelnen Betrieb oder jeder Gruppierung von Personen oder Betrieben, die oder der das Produktelabel verwendet, erstellt wird. Die Vereinbarung regelt die Partnerschaft und somit die gegenseitigen Verpflichtungen, welche der Park und seine Partner eingehen, die das Produktelabel verwenden. Diese sollen dazu beitragen, vermehrt auf die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele hinzuarbeiten. Damit stellt die Partnerschaftsvereinbarung den unerlässlichen Bezug zwischen dem Produktelabel und den Anforderungen betreffend Natur- und Landschaftswert des Gebiets dar, die mit dem Label «Park» (Art. 23j NHG) gewährleistet werden. Sie wird partnerschaftlich zwischen der Parkträgerschaft und der Person, dem Betrieb oder der Gruppierung von Personen oder Betrieben erarbeitet, die oder der daran beteiligt ist. Die Gültigkeit der Unterschrift ist zeitlich begrenzt und muss deshalb in regelmässigen Abständen erneuert werden.

Definition

Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer der Partnerschaftsvereinbarung auf diejenige des Zertifikats (Zertifizierung der nationalen Anforderungen, siehe 2.4.2 unten) abzustimmen. Die Geltungsdauer der Partnerschaftsvereinbarung kann beispielsweise mit der Geltungsdauer des Zertifikats zusammenfallen oder ein Mehrfaches (2-Faches, 3-Faches) davon betragen.

Die Partnerschaftsvereinbarung umfasst folgende Kapitel:

Inhalt

0. Einführung:

- Bezeichnung der entsprechenden Waren- oder Dienstleistungskategorie und Verweis auf die massgebenden nationalen Anforderungen (siehe Kap. 3)
- Bezeichnung des entsprechenden Waren- oder Dienstleistungssortiments

1. Anforderungen «Park» für das entsprechende Waren- und Dienstleistungssortiment

(siehe 2.2.2 oben)

2. Verpflichtungen, welche die einzelnen Personen und Betriebe oder Gruppierungen von Personen und Betrieben, die das Produktelabel verwenden, gegenüber dem Park eingehen

Die Person, der Betrieb oder die Gruppierung von Personen oder Betrieben verpflichtet sich:

- die **nationalen Anforderungen** für die entsprechende Waren- oder Dienstleistungskategorie zu erfüllen;
- die **Anforderungen «Park»** für das entsprechende Waren- oder Dienstleistungssortiment zu erfüllen;

- der **Zertifizierungsstelle** Name und Adresse der Person, die für die Einhaltung der nationalen Anforderungen sowie aller diesbezüglichen Änderungen zuständig ist, innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen;
- der **Zertifizierungsstelle** sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Nachweis für die Konformität der Ware oder der Dienstleistung mit den nationalen Anforderungen erforderlich sind; den Mitarbeitenden und Beauftragten der Zertifizierungsstelle Zugang zu ihren oder seinen Anlagen zu gewähren; die Zertifizierungsstelle zu ermächtigen, bei den betreffenden Stellen alle für die Kontrollen und die Zertifizierung erforderlichen Informationen einzuholen;
- der **Parkträgerschaft** alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Nachweis für die Konformität der Ware oder der Dienstleistung mit den Anforderungen «Park» erforderlich sind;
- alle anderen festgelegten Verpflichtungen einzuhalten: *Dazu zählen Verpflichtungen betreffend die Partnerschaft mit dem Park, die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, die das Produktelabel verwenden, Anstrengungen zur gemeinsamen Förderung, die Teilnahme an vom Park angebotenen Schulungen usw. Diese Verpflichtungen können gesamthaft für alle Waren oder Dienstleistungen festgelegt werden, die das Label tragen, und/oder pro Waren- oder Dienstleistungssegment.*

3. Verpflichtungen, die der Park gegenüber den einzelnen Personen und Betrieben oder Gruppierungen von Personen und Betrieben eingeht, die das Produktelabel verwenden

Die Parkträgerschaft verpflichtet sich: *Dazu zählen Verpflichtungen betreffend die Vernetzung von Betrieben, die das Produktelabel verwenden, die technische Begleitung, die Schulung, die Förderung von mit dem Label ausgezeichneten Waren oder Dienstleistungen usw. Diese Verpflichtungen können ebenfalls für die einzelnen Waren- oder Dienstleistungssegmente festgelegt werden.*

4. Fakultativ: individuelle Bemühungen der einzelnen Personen, Betriebe oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die das Produktelabel verwenden

Die Person, der Betrieb oder die Gruppierung von Personen oder Betrieben verpflichtet sich / strebt danach: *Dazu zählen individuelle Bemühungen der Person, des Betriebs oder der Gruppierung von Personen oder Betrieben, die das Produktelabel verwenden, um vermehrt auf die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele hinzuarbeiten. Es ist auch möglich, gemeinsam ein persönliches Projekt (beschrieben in Form von Zielen, Massnahmen und Fälligkeiten) des Partners festzulegen, der das Produktelabel verwendet. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Park umgesetzt (z. B. zunehmende Verwendung erneuerbarer Energien, Umstellung auf biologische Landwirtschaft, Verwendung regionaler Produkte in der Gastronomie, Anstellung von Behinderten).*

5. Ergänzende Bestimmungen

- *Modalitäten der Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung: Unterschrift, Geltungsdauer der Vereinbarung, Kontrollverfahren und Zertifizierung usw.*
- *Verweis auf das Handbuch zur Verwendung der Marke «Produkt aus Schweizer Pärken».*

Ein Beispiel für eine Partnerschaftsvereinbarung findet sich in Anhang A1.

Anmerkung: Verwendung der Partnerschaftsvereinbarung ohne Label

Wenn eine Person oder ein Betrieb am Label interessiert ist, die vorgeschlagene Ware oder Dienstleistung das nationale Anforderungsniveau aber nicht erreicht, kann die Partnerschaftsvereinbarung als Instrument der «Steigerung» verwendet werden. Dabei werden gemeinsam Schritte festgelegt, um das gewünschte Niveau zu erreichen. Die Gültigkeit dieser Art von Vereinbarung «ohne Label» sollte zeitlich beschränkt sein und die Ziele sollten genau festgelegt werden. Auf diese Weise lässt sich die Bildung eines Parallelsystems verhindern, das eine potenzielle Konkurrenz für das Produktelabel darstellt. Die Parkträgerschaft berät und betreut die nicht labellisierten Partner und ermöglicht es ihnen so, die Anforderungen möglichst rasch zu erreichen.

Die Partnerschaftsvereinbarung stellt ein dynamisches und entwicklungsfähiges Dokument dar. Je nach Entwicklung einer Partnerschaft zwischen der Parkträgerschaft und ihren Partnern, die das Label verwenden, und je nach den vom Park zur Erreichung seiner Ziele festgelegten Prioritäten können sich die Anforderungen «Park» wie auch der gesamte Inhalt der Partnerschaftsvereinbarungen in Absprache mit den jeweiligen Partnern verändern. **Jede Änderung der Anforderungen «Park» für ein Waren- oder Dienstleistungssortiment wird dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet**, welches sich dabei von der *Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel* beraten lässt.

2.2.4 Kriterien für die Verleihung des Produktelabels

Um mit dem Produktelabel ausgezeichnet zu werden, muss eine Ware oder eine Dienstleistung folgende Anforderungen erfüllen:

- > die nationalen Anforderungen für die entsprechende Kategorie;
- > die Anforderungen «Park» für das entsprechende Sortiment;
- > die Anforderungen des Handbuch zur Verwendung der Marke «Produkt aus Schweizer Pärken».

Zudem muss zwischen der Parkträgerschaft und der Person, dem Betrieb oder der Gruppierung von Personen oder Betrieben, die oder der die Ware produziert oder die Dienstleistung erbringt, eine Partnerschaftsvereinbarung unterzeichnet werden. Die Gültigkeit der Unterschrift ist befristet.

Anmerkung: Das Pflichtenheft

Laut Artikel 11 der Pärkeverordnung (PäV) kann das Produktelabel nur für eine Ware oder Dienstleistung verliehen werden, wenn ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft für die Ware oder Dienstleistung vorliegt, das die Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung bestätigt. Gemäss der PäV besteht das Pflichtenheft für eine Ware oder Dienstleistung aus:

- > den nationalen Anforderungen, die für diese Waren- oder Dienstleistungskategorie gelten;
- > dem Vorhandensein einer durch die Parkträgerschaft und die entsprechende einzelne Person, den einzelnen Betrieb oder die Gruppierung von Personen oder Betrieben unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarung mit rechtsgültiger Unterschrift.

2.3 Die Akteure und ihre Aufgaben

Dieses Kapitel beschreibt die an der Labellisierung beteiligten Akteure und ihre jeweiligen Zuständigkeiten.

2.3.1 Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist Eigentümer der Marke «*Produkt aus Schweizer Pärken*». Gemäss Artikel 29 Absatz 5 PÄV erlässt das BAFU nach Anhörung der Kantone und aller interessierten Partner sowie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die *Richtlinien zur Verleihung und Verwendung der Park- und Produktlabel*.

Das BAFU erteilt den Parkträgerschaften die Befugnis, das Produktlabel für Waren und Dienstleistungen aus ihrem jeweiligen Parkgebiet zu verleihen, sofern sämtliche in den *Richtlinien zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels* genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das BAFU:

- > setzt die *Nationale Konsultativgruppe Produktlabel* ein;
- > nimmt die Vorschläge der Parkträgerschaften für die Anforderungen «Park» entgegen und leitet sie an die *Nationale Konsultativgruppe Produktlabel* weiter; anschliessend erstellt es seinen Bescheid auf der Grundlage der Stellungnahme der Konsultativgruppe und übermittelt diesen zusammen mit seinem Bescheid an die Parkträgerschaften;
- > nimmt die Anträge der Parkträgerschaften auf Ausnahmen von den nationalen Anforderungen (z. B. Ursprung der Rohstoffe für Lebensmittel, siehe Kap. 3) entgegen, hält die entsprechende Liste auf dem neuesten Stand und übermittelt die Anträge an die *Nationale Konsultativgruppe Produktlabel*; anschliessend verfasst es seine Empfehlungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Konsultativgruppe und übermittelt sie an die Parkträgerschaften;
- > validiert zusammen mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) die Kontrollhandbücher, die dazu dienen, die Einhaltung der nationalen Anforderungen für sämtliche Produktkategorien in den Pärken zu überprüfen;
- > verabschiedet im Einvernehmen mit dem BLW und dem SECO, auf der Grundlage der Stellungnahme der *Nationalen Konsultativgruppe Produktlabel* und unter Anhörung aller interessierten Partner, sämtliche Änderungen der vorliegenden *Richtlinie* einschliesslich der Änderungen der nationalen Anforderungen (z. B. neue Waren- oder Dienstleistungskategorien, inhaltliche Anpassung der Anforderungen).

2.3.2 Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Gemäss Artikel 29 Absatz 5 PÄV benötigt das BAFU für jede Änderung der *Richtlinie zur Verleihung und Verwendung der Produktlabel* (einschliesslich des Inhalts der nationalen Anforderungen) das Einverständnis des BLW und des SECO. Ausserdem können BLW und SECO selbst Änderungen vorschlagen.

2.3.3 Nationale Konsultativgruppe Produktelabel

Die *Nationale Konsultativgruppe Produktelabel* wird vom BAFU eingesetzt, um das Amt in Bezug auf die Verwaltung des Produktelabels zu beraten.

Aufgaben:

Die *Nationale Konsultativgruppe Produktelabel* hat folgende Aufgaben:

- > Stellungnahmen zu den **Anforderungen «Park» für die verschiedenen Waren- und Dienstleistungssortimente**. Bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahmen zuhanden des BAFU beurteilt die *Nationale Konsultativgruppe Produktelabel* insbesondere:
 - den Beitrag der Anforderungen «Park» an die Verwirklichung der in der parkeigenen Charta festgelegten Ziele;
 - die Gleichwertigkeit der Anforderungen «Park» in den verschiedenen Pärken von nationaler Bedeutung in der Schweiz;
- > Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmen von den nationalen Anforderungen (z. B. Ursprung der Rohstoffe für Lebensmittel, siehe Kap. 3);
- > Erarbeiten von **Vorschlägen zur Weiterentwicklung der nationalen Anforderungen**, so etwa Anforderungen für neue Waren- oder Dienstleistungskategorien und inhaltliche Anpassung von bestehenden Anforderungen;
- > Bereitstellung einer **Plattform für den Erfahrungsaustausch** zwischen Pärken und den von der Thematik betroffenen Partnern, beispielsweise im Hinblick auf die Harmonisierung der Kontroll- und Zertifizierungsabläufe;
- > Tätigkeit als **Referenz- und Sachverständigenorgan** für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Produktelabel.

Zusammensetzung:

Die *Nationale Konsultativgruppe Produktelabel* setzt sich zusammen aus:

- > Vertreterinnen und Vertretern jeder Kategorie von schweizerischen Pärken von nationaler Bedeutung (einschliesslich Kandidaten);
- > Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bereiche, die vom Produktelabel betroffen sind (z. B. IG-Regionalprodukte).

Die betroffenen Bundesämter können als Beobachter an den Tätigkeiten der Gruppe teilnehmen.

Abhängig von den anstehenden Themen können weitere Sachverständige (z. B. aus dem Bereich der Zertifizierung, aus bestimmten Branchen usw.) beigezogen werden.

Je nach Bedarf können thematische Untergruppen gebildet werden, denen auch externe Partner angehören können, beispielsweise um Anforderungen für Waren- und Dienstleistungskategorien vorzuschlagen, die in der vorliegenden *Richtlinie* noch nicht enthalten sind (z. B. Beherbergung, Verpflegung).

Das Sekretariat der *Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel* ist beim Netzwerk Schweizer Pärke angesiedelt. Je nach Bedarf tritt die Gruppe etwa zweimal jährlich zusammen.

2.3.4 Netzwerk Schweizer Pärke

Das Netzwerk Schweizer Pärke fungiert als Sekretariat der *Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel*.

2.3.5 Parkträgerschaft

Die Parkträgerschaft ist verantwortlich für:

- > die Bearbeitung der Gesuche von Personen, Betrieben oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben im Parkgebiet, die eine Verleihung des Produktelabels für Waren oder Dienstleistungen anstreben;
- > die Ausarbeitung der Anforderungen «Park» für einzelne Waren- oder Dienstleistungssortimente in Zusammenarbeit mit Leistungserbringern und Partnern oder Branchen, die an der Labellisierung interessiert sind, und anschliessend daran die Weiterleitung der Anforderungen an das BAFU zur Stellungnahme;
- > die Erarbeitung der übrigen Kapitel der Partnerschaftsvereinbarungen und die Unterzeichnung einer Partnerschaftsvereinbarung mit jeder Person, jedem Betrieb oder jeder Gruppierung von Personen oder Betrieben, die oder der das Produktelabel verwenden möchte;
- > die Einreichung von Anträgen auf Ausnahmen von den nationalen Anforderungen (z. B. Ursprung der Rohstoffe für Lebensmittel, siehe Kap. 3) beim BAFU, falls dies erforderlich ist;
- > die Auswahl akkreditierter Zertifizierungsstellen für die Labellisierung von Waren und Dienstleistungen;

Liegt der Park im geografischen Gebiet einer regionalen Marke und/oder eines AOC beziehungsweise einer anderen Bezeichnung, für die eine Zertifizierung erforderlich ist, empfiehlt sich zur Senkung der Kosten die Wahl einer Zertifizierungsstelle, die für diese Marke oder Bezeichnung tätig ist. Eine weitere Möglichkeit ist die Wahl einer einzigen Zertifizierungsstelle für verschiedene Produktkategorien oder mehrerer Pärke von nationaler Bedeutung.

- > die Verleihung des Labels für Waren und Dienstleistungen aus ihrem Parkgebiet, nachdem sie die Zertifikate der Zertifizierungsstelle erhalten hat, welche bestätigen, dass sämtliche in dieser *Richtlinie* genannten Anforderungen erfüllt sind;
- > die Errichtung eines einfachen Kontrollsystems, um zu überprüfen, ob die in der Partnerschaftsvereinbarung aufgeführten Bestimmungen – namentlich die Anforderungen «Park» – eingehalten werden.

2.3.6 Personen, Betriebe oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die das Produktelabel verwenden möchten

Personen, Betriebe oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die das Produktelabel verwenden möchten:

- > melden sich bei der Parkträgerschaft;
- > beteiligen sich falls nötig an der Ausarbeitung der Anforderungen «Park»;
- > erörtern mit der Parkträgerschaft den Inhalt der Partnerschaftsvereinbarungen;
- > unterzeichnen eine Partnerschaftsvereinbarung mit der Parkträgerschaft;
- > erfüllen die nationalen Anforderungen und die Anforderungen «Park» und befolgen die Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung.

2.3.7 Zertifizierungsstelle

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels wird durch eine Zertifizierungsstelle überprüft, die für den Anwendungsbereich der PÄV akkreditiert wurde (Art. 13 Abs. 1 PÄV).

Die Parkträgerschaft bezeichnet die Zertifizierungsstelle beziehungsweise die Zertifizierungsstellen für jede Kategorie von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet, die von der Labellisierung betroffen sind. Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für:

- > die Erstellung des **Handbuchs zur Kontrolle der nationalen Anforderungen** im Zusammenhang mit der betreffenden Waren- oder Dienstleistungskategorie, welches sie dem BAFU und der SAS zur Genehmigung vorzulegen hat;
- > die Kontrolle (auf der Grundlage dieses Handbuchs):
 - der Erfüllung der nationalen Anforderungen;
 - der Erfüllung der Anforderungen des Handbuch zur Verwendung der Marke «Produkt aus Schweizer Pärken»;
 - des Vorhandenseins einer Partnerschaftsvereinbarung mit rechtsgültiger Unterschrift im Sinne der vorliegenden *Richtlinie*, die durch die Parkträgerschaft und die entsprechende einzelne Person, den einzelnen Betrieb oder die Gruppierung von Personen oder Betrieben unterzeichnet wurde, die oder der das Produktelabel verwendet;
- > die Übermittlung der Zertifikate an die Parkträgerschaft.

*Die Zertifizierung gewährleistet die Glaubwürdigkeit des Produktelabels gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Dank der Kontrolle durch eine neutrale Stelle kann mit der Zertifizierung **gewährleistet werden**, dass alle mit dem Produktelabel ausgezeichneten Waren und Dienstleistungen den Anforderungen entsprechen.*

Bei der Erarbeitung der Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels stand das Bestreben im Vordergrund, das Label für Waren und Dienstleistungen eines Parks zugänglich zu machen. Ausgehend von Werten, die das BAFU festlegte (siehe Art. 23 Bst. e–m NHG und PÄV), wurde nach Synergien und Übereinstimmungen insbesondere mit den bestehenden Qualifikationsverfahren für Waren und Dienstleistungen gesucht (z. B. im Fall von regionalen Marken für Lebensmittel, die ebenfalls der Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle unterstellt sind). Die Zertifizierung der nationalen Anforderungen unter Voraussetzung der Partnerschaftsvereinbarung ist gegenüber der Variante einer vollständigen Zertifizierung inklusive der parkspezifischen Anforderungen günstiger, garantiert aber gleichzeitig eine hohe Qualität.

2.4 Vorgehensweisen

2.4.1 Vorgehensweise zur Definition der Anforderungen «Park»

Die Parkträgerschaft definiert gemeinsam mit den betroffenen Branchen und Akteuren die Sortimente innerhalb der verschiedenen Waren- und Dienstleistungskategorien. Liegen für das betreffende Waren- oder Dienstleistungssortiment noch keine Anforderungen «Park» vor, lädt die Parkträgerschaft die an der Labellisierung interessierten Leistungserbringer und Partner oder Branchen ein, an der Ausarbeitung der Anforderungen «Park» mitzuwirken. Gemeinsam erörtern sie die Ziele der parkeigenen Charta, um zu bestimmen, inwiefern Waren oder Dienstleistungen zu deren Erreichung beitragen können. Ausgehend davon formuliert die Parkträgerschaft die Anforderungen «Park», die es erlauben sollen, vermehrt auf die in der parkeigenen Charta festgelegten Ziele hinzuarbeiten.

Die Parkträgerschaft unterbreitet die Anforderungen «Park» zwecks Stellungnahme dem BAFU. Dabei zeigt sie klar auf, zu welchen operationellen Zielen die Anforderungen beitragen sollen und mit welchen Projekten der Charta sie zusammenhängen (siehe Richtlinie für Planung, Einrichtung und Betrieb von Pärken: Zielrahmen).

Bei der Beurteilung dieser Unterlagen lässt sich das BAFU *von der Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel* beraten.

Nachdem die Stellungnahme des BAFU vorliegt, kann die Parkträgerschaft die Anforderungen «Pärke» verabschieden und das Verfahren für die Verleihung des Produktelabels einleiten (siehe Art. 11 Bst. b PÄV).

2.4.2 Vorgehensweise zur Verleihung des Produktelabels

1. Phase: Antrag auf Verleihung des Produktelabels

Die Person, der Betrieb oder die Gruppierung von Personen oder Betrieben im Parkgebiet, die oder der das Produktelabel verwenden will, stellt bei der Parkträgerschaft einen Antrag auf Verleihung des Produktelabels zur Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen.

2. Phase: Partnerschaft

Die Parkträgerschaft stellt jeder Person, jedem Betrieb oder jeder Gruppierung von Personen oder Betrieben, die oder der an der Verleihung des Produktelabels interessiert ist, die nationalen Anforderungen sowie die Anforderungen «Park» an die betreffenden Waren oder Dienstleistungen vor. Die Parkträgerschaft und der Leistungserbringer prüfen gemeinsam, ob die Waren oder Dienstleistungen diesen Anforderungen entsprechen.

Sind die Anforderungen erfüllt, erörtert die Parkträgerschaft mit den interessierten Personen oder Betrieben die einzelnen Kapitel der Partnerschaftvereinbarung. Gegebenenfalls wird die Partnerschaftvereinbarung an die besondere Situation oder an das spezifische Projekt der Person, des Betriebs oder der Gruppierung von Personen oder

Betrieben angepasst. Die fertig ausgearbeitete Partnerschaftvereinbarung wird von beiden Parteien für eine befristete Dauer unterzeichnet.

3. Phase: Kontrolle

Die Parkträgerschaft leitet den Antrag auf Nutzungsberechtigung für das Produktlabel an die Zertifizierungsstelle weiter, die sie für die betreffende Waren- oder Dienstleistungskategorie ausgewählt hat. Letztere nimmt das Kontrollverfahren auf. Die von der Zertifizierungsstelle eingesetzten Kontrolleure überprüfen, ob:

- > die Ware oder Dienstleistung gemäss den nationalen Anforderungen produziert oder erbracht wird;
- > die Anforderungen für die Verwendung der Marke «Produkt aus Schweizer Pärken» erfüllt werden (Kap. 2.7);
- > eine unterzeichnete Partnerschaftvereinbarung mit rechtsgültiger Unterschrift vorhanden ist.

Ist die Ware oder Dienstleistung Gegenstand mehrerer Zertifizierungen, ist danach zu streben, die für die verschiedenen Zertifizierungen erforderlichen Kontrollen vor Ort zusammenzulegen.

Ausserdem errichtet die Parkträgerschaft ein einfaches Kontrollsystem, um zu überprüfen, ob die in der Partnerschaftvereinbarung aufgeführten Bestimmungen – namentlich die Anforderungen «Park» – eingehalten werden.

Zur Senkung der Kosten empfiehlt es sich insbesondere, einfache Kontrollmethoden zu wählen, mit lokalen Akteuren und Degustationskommissionen zusammenzuarbeiten, eine gewisse Selbstkontrolle einzuführen usw.

4. Phase: Erteilung der Nutzungsberechtigung für das Produktlabel

Nach Abschluss der Kontrollen teilt die Zertifizierungsstelle der Parkträgerschaft die Zertifizierungsbeschlüsse mit und überreicht ihr gegebenenfalls die Zertifikate. Sind die Anforderungen «Park» erfüllt, erteilt die Parkträgerschaft der Person, dem Betrieb oder der Gruppierung von Personen oder Betrieben die Berechtigung, das Produktlabel für die betreffende Ware oder Dienstleistung für die Dauer der Zertifizierung zu nutzen.

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung entspricht der im Kontrollhandbuch festgelegten Kontrollfrequenz. Diese ist je nach Ware oder Dienstleistung unterschiedlich.

Nichtkonformität, Widerruf des Nutzungsrechts für das Produktlabel: Für den Fall von Konformitätsmängeln können gemäss den Bestimmungen des Kontrollhandbuchs gegenüber den Personen, Betrieben oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben Sanktionen verhängt werden, die bis zum Widerruf des Nutzungsrechts für das Produktlabel reichen können. Ausserdem wird jede Nichterfüllung der geltenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung (insbesondere in den Bereichen Umweltrecht, Hygiene, Tierschutz und Arbeitsrecht) angezeigt.

5. Phase: Erneuerung des Zertifikats

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats führt die Zertifizierungsstelle eine weitere Kontrolle durch, um das Zertifikat zu erneuern (zurück zur 3. Phase).

2.5 Finanzierung

Die Kosten für die Labellisierung werden wie folgt aufgeteilt:

Zulasten der Parkträgerschaft:

- > Ausarbeitung der Handbücher zur Kontrolle der nationalen Anforderungen im Parkgebiet;
- > Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen «Park» und der Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarungen;
- > Vermarktung der mit dem Label ausgezeichneten Waren und Dienstleistungen.

Zulasten der Personen, der Betriebe oder der Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die das Produktelabel verwenden:

- > Kontroll- und Zertifizierungskosten.

Die Parkträgerschaft kann von den Nutzern des Produktelabels eine finanzielle Beteiligung (Gebühr) verlangen und/oder die Zertifizierungskosten für einzelne Personen und Betriebe beziehungsweise für Gruppierungen von Personen oder Betrieben, welche das Label verwenden, verringern.

Zulasten des BAFU:

- > Betriebskosten der Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel.

Um die Kosten zu senken, empfiehlt sich eine Zusammenarbeit:

- > *mit den regionalen Marken und den AOCs in der betreffenden Region (Wahl derselben Zertifizierungsstelle, gemeinsame Förderung usw.);*
- > *mit anderen regionalen Partnern (gemeinsame Förderung usw.);*
- > *zwischen den Pärken von nationaler Bedeutung (gemeinsame Förderung, gemeinsame Kontrollhandbücher usw.).*

2.6 Weiterentwicklung der Richtlinie

Die *Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels* ist einem dynamischen Entwicklungsprozess unterlegen. Insbesondere die behandelten Kategorien sowie der Inhalt der Anforderungen müssen abhängig von den Bedürfnissen und den konkreten Erfahrungen mit der Labellisierung in den Pärken von nationaler Bedeutung weiterentwickelt werden.

Die *Nationale Konsultativgruppe Produktelabel* hat den Auftrag, Vorschläge für die Weiterentwicklung der *Richtlinie* zu formulieren. Zu diesem Zweck kann sie bei Bedarf eine oder mehrere Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Die Vorschläge werden innerhalb der *Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel* geprüft. Gemäss Artikel 29 Absatz 5 PÄV genehmigt das BAFU die Änderungen nach Anhörung aller interessierten Partner und im Einvernehmen mit dem BLW und dem SECO.

2.7 **Bezeichnung und visuelle Identität**

Die Produktemarke und die Dachmarke SCHWEIZER PÄRKE (vgl. Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch – Teile 1 und 2, BAFU, 19.12.12) sind grafisch identisch. Zertifizierte Waren und Dienstleistungen aus den Pärken tragen die Produktemarke. Letztere erscheint ausschliesslich im direkten Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen, die mit dem Label ausgezeichnet wurden.

Das Produktlabel der Schweizer Pärke ist im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in der Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) verankert. Es handelt sich dabei um eine Individualmarke im Sinne des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG). Artikel 11 MSchG regelt den Gebrauch der Marke und hält fest, dass die Marke geschützt ist, soweit sie im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie beansprucht wird. Das Produktlabel der Schweizer Pärke kann somit ausschliesslich im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, die entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zertifiziert wurden.

Das Produktlabel der Schweizer Pärke kann auf die Waretiketten aufgedruckt oder im direkten Zusammenhang mit der Bezeichnung (Name) der zertifizierten Ware oder Dienstleistung verwendet werden. Bei Faltblättern oder Flyern mit einer Aufstellung von Waren oder Dienstleistungen, aus welcher deutlich hervorgeht, welche davon mit dem Label ausgezeichnet wurden, können zu Werbezwecken auf dem Produktlabel der Schweizer Pärke neben dem Logo erklärende Textbausteine hinzugefügt werden. Produzenten/Lieferanten dürfen sich zudem als Partner des Parks bezeichnen. Betriebe dürfen die Marke «Produkt aus Schweizer Pärken» nur dann für ihre allgemeine Kommunikation verwenden, wenn der Bezug zu den Leistungen oder Waren eindeutig ist. Es ist also verboten, das Logo ausschliesslich in Verbindung mit dem Betrieb zu verwenden (Plakate, Tafeln, Visitenkarten usw.), wenn der Gegenstand der Zertifizierung nicht klar spezifiziert ist.

Die Koexistenz von Regionalmarken für landwirtschaftliche Erzeugnisse und dem Produktlabel der Pärke ist gewährleistet. Die Regionalmarken können in das Erscheinungsbild des Produktlabels der Pärke integriert werden.

3 > Nationale Anforderungen des Produktelabels

A Lebensmittel

A.1 Die Lebensmittel erfüllen die in den geltenden und vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten **Richtlinien für Regionalmarken** festgelegten Anforderungen.

Als bestimmende Region für das Produktelabel gilt das Parkgebiet.

Abhängig von der Verfügbarkeit von Rohstoffen oder von den Verarbeitungsmöglichkeiten kann die Parkträgerschaft Ausnahmen von den gebietsbezogenen Kriterien (Ursprung der Rohstoffe, Wertschöpfung) bewilligen. Weitere Ausnahmen können für Spezialitäten im Sinne der Richtlinien für Regionalmarken gewährt werden. Diese Ausnahmen müssen dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Gleichwertigkeiten:

Regionalmarken:

Ist ein Produkt bereits mit einer Regionalmarke ausgezeichnet, die mit den Richtlinien für Regionalmarken konform ist, gelten die nationalen Anforderungen des Produktelabels als eingehalten, sofern:

- > *die Anforderungen in Bezug auf die Region erfüllt sind, wobei das Parkgebiet als bestimmende Region gilt;*
- > *das Produkt entsprechend den Richtlinien für Regionalprodukte gemäss einem akkreditierten Kontrollsystem zertifiziert wurde.*

AOC, IGP, biologischer Anbau:

Trägt ein Produkt bereits eine AOC- oder IGP-Bezeichnung oder wird dieses gemäss den Anforderungen des biologischen Anbaus produziert, so gelten die nationalen Anforderungen des Produktelabels als erfüllt, sofern die Anforderungen der Richtlinien für Regionalmarken in Bezug auf die Region eingehalten werden, wobei das Parkgebiet als bestimmende Region gilt.

B Handwerkliche Non-Food-Produkte (aus Holz, Keramik, Glas, Stoff, Stein, Eisen usw.)

B.11 Nicht zusammengesetzte Produkte (= aus einem einzigen Material hergestellt): 100 % des verwendeten Rohstoffs wurden mit einem ökologischen Label ausgezeichnet, sofern für den besagten Rohstoff ein solches besteht.

Holzprodukte: 100 % der aus der Forstwirtschaft stammenden Holzteile eines Produkts tragen das Label FSC oder das Q-Label/PEFC für Holz.

Die Liste der für handwerkliche Non-Food-Produkte anerkannten ökologischen Label wird in Zusammenarbeit mit der Nationalen Konsultativgruppe Produkte-

label den Bedürfnissen und Anfragen der Pärke sowie den Erfahrungen mit der Labellisierung solcher Produkte entsprechend erweitert.

- B.12 Aus mehreren Materialien bestehende Produkte: 100 % der hauptsächlich verwendeten Rohstoffe (Gewicht oder Volumen ausschlaggebend) wurden mit einem ökologischen Label ausgezeichnet, sofern für die besagten Rohstoffe ein solches besteht.

Produkte, die mindestens 50 % (Gewicht oder Volumen) Holz enthalten: 100 % der aus der Forstwirtschaft stammenden Holzteile eines Produkts tragen das Label FSC oder das Q-Label/PEFC für Holz.

Die Liste der für handwerkliche Non-Food-Produkte anerkannten ökologischen Label wird in Zusammenarbeit mit der Nationalen Konsultativgruppe Produktelabel den Bedürfnissen und Anfragen der Pärke sowie den Erfahrungen mit der Labellisierung solcher Produkte entsprechend erweitert.

- B.21 Nicht zusammengesetzte Produkte (= aus einem einzigen Material hergestellt): 100 % des Rohstoffs, der für das Produkt verwendet wird, stammen aus dem Parkgebiet.
- B.22 Bei den zusammengesetzten Produkten müssen sämtliche Materialien aus dem Parkgebiet stammen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen das Hauptmaterial (Gewicht oder Volumen ausschlaggebend) zu 100 % und das Gesamtmaterial zu 75 % (Gewicht oder Volumen) aus dem Parkgebiet stammen.
- B.3 Bei den zusammengesetzten Produkten müssen mindestens 75 % (Gewicht oder Volumen ausschlaggebend) der Bestandteile natürlicher Herkunft sein (Holz, Leder, Wolle, Baumwolle, Stein, Eisen usw.).
- B.4 Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 im Parkgebiet generiert werden.
- B.5 Abhängig von der Verfügbarkeit von Rohstoffen oder von den Verarbeitungsmöglichkeiten kann die Parkträgerschaft Ausnahmen von den gebietsbezogenen Kriterien (Ursprung der Rohstoffe, Wertschöpfung) bewilligen. Diese Ausnahmen müssen dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet werden.
- B.6 Der Benutzer des Produktelabels muss beweisen, dass er sich an die *Richtlinie* hält. Warenaufstellungen und -flüsse müssen auf allen Ebenen des Verarbeitungsprozesses, von der Produktion bis zu Transport, Lagerung, Verarbeitung und Verpackung beim Hersteller oder Händler – vom Grosshandel bis zum Detaillisten – nachvollziehbar sein. Jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort zurückverfolgt werden können. Wenn Produkte verschiedenen Ursprungs in einem Lager oder beim Verarbeitungsverfahren gemischt werden, muss die Herkunft in den Angaben zum Warenfluss ersichtlich sein.

C Animationsleistungen, Freizeitaktivitäten, Exkursionen, Umweltbildung

- C.1 Die Aktivität wird ohne **motorisierte Fahrzeuge (Individualverkehr)** durchgeführt. Möglich sind **Gruppentransporte**, Zu- oder Wegfahrten vom Ausgangs- und Endpunkt der Aktivität, Material- und Gepäcktransporte sowie der Transport von behinderten Personen.
- C.2 Die maximale Teilnehmerzahl ist der Belastbarkeit der zu durchquerenden Gebiete und Standorte und der optimalen Durchführung der Aktivität angepasst. Die Belastungsgrenzen werden von der Parkträgerschaft festgelegt.
- C.3 Die Aktivität fördert den Kontakt der Besucherinnen und Besucher mit der Natur und Landschaft, dem natürlichen und kulturellen Erbe und der Wirtschaft des Parks sowie mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie bringt das Gebiet als Ganzes zur Geltung und informiert die Besucherinnen und Besucher über den Park und seine Gebiete, Prioritäten, Herausforderungen und Aktivitäten.
- C.4 Mindestens 75 % der Dauer der Aktivität finden innerhalb des Parks von nationaler Bedeutung statt.
- C.5 Die Aktivität wird von einem Leiter / einer Leiterin durchgeführt, der/die den Park vorstellen kann (Gebiete, Herausforderungen, Aktivitäten) und:
- praktische Erfahrung in der Durchführung der Aktivität sowie in der Führung von Gruppen für diese Aktivität hat (inkl. Sicherheit der Teilnehmenden und Naturgefahren);
 - ausgewiesene Kenntnisse der Umgebung, Natur und Landschaft, des natürlichen oder kulturellen Erbes und/oder des wirtschaftlichen Gefüges der Region besitzt;
 - über Kompetenzen in der Moderation von Gruppen und in Pädagogik verfügt.

Diese Kompetenzen werden von der Parkträgerschaft aufgrund der drei oben genannten Kriterien beurteilt.

Bei der Betreuung der Teilnehmenden könnten sich beispielsweise folgende Fähigkeiten als nützlich erweisen:

1. *Die Person hat eine Ausbildung in Landschafts-/Umwelt- und Kulturinterpretation erfolgreich abgeschlossen (mindestens 500 Unterrichtsstunden): diplomierte(r) Landschafts- und Kultur-FührerIn-InterpretIn, diplomierte(r) WanderleiterIn, ProjektleiterIn in Erlebnispädagogik (Wakonda), WaldprojektleiterIn in der erlebnisorientierten Arbeit (Wakonda), InhaberIn des Zertifikats «Naturbezogene Umweltbildung» (Silviva) oder gleichwertige Ausbildung.*
2. *Eidgenössisch anerkannte(r) BergführerIn IVBV (Internationale Vereinigung der Bergführerverbände).*
3. *Die Person ist Fachmann/Fachfrau oder hat spezifische Fachkenntnisse (LandwirtIn, FörsterIn, SpezialistIn des Heimatschutzes, BiologIn, OrnithologIn, WildhüterIn, JagdaufseherIn usw.) und hat eine aktuelle Zusatzausbildung als AnimateurIn absolviert (Silviva, Pro Natura, WWF, SUB, Wakonda,*

Feuervogel, Schule auf dem Bauernhof, Schlüssel zur Natur, CEMEA, Naturfreunde, SVS, Jugend + Sport, Ranger usw.) oder verfügt über aktuelle Erfahrungen im Bereich Pädagogik und Animation (Praktika, Lager, Führung von Gruppen usw.).

4. *Fachperson im Bereich Unterricht oder Animation (Lehrkräfte, ModeratorInnen usw.), die eine Zusatzausbildung oder einschlägige Erfahrungen in den Bereichen Umwelt, Natur, Landschaft und/oder natürliches oder kulturelles Erbe vorweisen können.*
5. *BewohnerIn des Parks, der/die das Parkgebiet gut kennt und dessen/deren Kompetenzen von der Parkträgerschaft oder einer vom Park bestimmten Stelle evaluiert werden.*

C.6 Der Parkträgerschaft wird vorgängig ein Beschrieb der jeweiligen Aktivitäten zur Genehmigung unterbreitet. Dieser beinhaltet insbesondere:

- Namen und Adresse der verantwortlichen Person(en), welche die Aktivität durchführt/durchführen sowie den Nachweis, dass die geforderten Kompetenzen vorhanden sind;
- einen Aktivitätsbeschrieb: Datum/Daten, Inhalt, Ort, Transportmittel, maximale Teilnehmerzahl usw.;
- die allenfalls erforderlichen Bewilligungen zur Durchführung der Aktivität;
- Massnahmen, die ergriffen werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt, spezifische Naturstandorte sowie durchquertes Privateigentum auszuschliessen;
- Synergiewirkung der Aktivität mit den Betrieben und Leistungserbringern auf dem Parkgebiet (Unterkunft, Verpflegung, Produkte usw.).

C.7 Die Zufriedenheit der Teilnehmenden (Kundschaft) wird durch die Organisatorinnen und Organisatoren regelmässig evaluiert. Die Parkträgerschaft erhält regelmässig einen Bericht.

D Verpflegung

D.1 Die nationalen Anforderungen gelten für folgende Dienstleistungen und Produkte:

- Verpflegungsdienstleistungen (Mahlzeiten und Frühstück)

Anforderungen

D.1 Die Verpflegungsdienstleistungen werden im Parkgebiet erbracht.

D.2 Das Angebot an Getränken und Speisen entspricht den Anforderungen der geltenden, vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Richtlinien für Regionalmarken, Teil B Branchenspezifische Vorgaben für Gastronomiebetriebe. Als bestimmende Region für das Produktelabel gilt das Parkgebiet.

Abhängig von der Verfügbarkeit von Rohstoffen oder von den Verarbeitungsmöglichkeiten kann die Parkträgerschaft Ausnahmen von den gebietsbezogenen Kriterien (Herkunft der Rohstoffe, Wertschöpfung) bewilligen. Weitere Ausnahmen können für Spezialitäten im Sinne der Richtlinien für Regionalmarken

gewährt werden. Diese Ausnahmen müssen dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet werden.

- D.3 Die Personen und Betriebe beziehungsweise die Gruppierungen von Personen oder Betrieben verfügen über ein einfaches Konzept und ein Programm zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit (gesellschaftliche, umweltbezogene und wirtschaftliche Aspekte) und dokumentieren die getroffenen Massnahmen. Diese Dokumentation muss von der Parkträgerschaft genehmigt werden.
- D.4 Die Personen und Betriebe beziehungsweise die Gruppierungen von Personen oder Betrieben verfügen über ein Konzept und ein Programm für die Qualitätssicherung der Dienstleistung und der entsprechenden Infrastruktur und dokumentieren die getroffenen Massnahmen. Diese Dokumentation muss von der Parkträgerschaft genehmigt werden.

Es wird empfohlen, sich bei der Verbesserung der Dienstleistungsqualität auf das Qualitäts-Programm des Schweizer Tourismus zu stützen.

> Anhang

A1 Beispiel für eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Park und einem Fruchtsaftproduzenten

0. Einführung

> **Kategorie: A. Lebensmittel**

Nationale Anforderungen

A.1 Die Lebensmittel erfüllen die in den geltenden und vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten **Richtlinien für Regionalmarken** festgelegten Anforderungen. Als bestimmende Region für das Produktelabel gilt das Parkgebiet.

> **Sortiment: Fruchtprodukte**

1. Anforderungen «Park» für das Sortiment «Fruchtprodukte»

1. Das Produkt besteht zu 100 % aus Früchten von Hochstammobstbäumen. Diese Anforderung ist im Zusammenhang mit unserem Projekt XY zur Erhaltung der typisch ländlichen Landschaft unseres Parks zu verstehen.
6. Abgestorbene Hochstammobstbäume werden nicht ersetzt, solange sie an ihrem Platz bleiben. Umgestürzte Bäume werden innert einer Frist von höchstens einem Jahr durch Neuanpflanzungen ersetzt. Diese Anforderung ist im Zusammenhang mit unserem Projekt XY zur Erhaltung der typisch ländlichen Landschaft unseres Parks zu verstehen.
7. ...

2. Verpflichtungen, welche die einzelnen Personen und Betriebe oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die das Produktelabel verwenden, gegenüber dem Park eingehen

Die Person, der Betrieb oder die Gruppierung von Personen oder Betrieben verpflichtet sich:

- > die **nationalen Anforderungen** für Lebensmittel einzuhalten;
- > die **Anforderungen «Park»** für Fruchtprodukte einzuhalten;
- > der **Zertifizierungsstelle** Name und Adresse der Person, die für die Einhaltung der nationalen Anforderungen sowie aller diesbezüglichen Änderungen zuständig ist, innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen;
- > der **Zertifizierungsstelle** sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität der Ware oder der Dienstleistung mit den nationalen Anforderungen erforderlich sind; den Mitarbeitenden und Beauftragten der Zertifizierungsstelle Zugang zu ihren oder seinen Anlagen zu gewähren; die Zertifizierungsstelle zu ermächtigen, bei den betreffenden Stellen alle für die Kontrollen und die Zertifizierung erforderlichen Informationen einzuholen;

- > der **Parkträgerschaft** alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Nachweis für die Konformität der Ware oder der Dienstleistung mit den Anforderungen «Park» erforderlich sind;
- > jährlich an einem vom Park durchgeführten Ausbildungstag und/oder einem eintägigen Erfahrungsaustausch teilzunehmen;
- > den Park und die anderen mit dem Produktlabel ausgezeichneten Waren und Dienstleistungen im Rahmen von Messen, Veranstaltungen, Ausstellungen usw. zu fördern;
- > usw.

3. Verpflichtungen, die der Park gegenüber den einzelnen Personen und Betrieben oder Gruppierungen von Personen und Betrieben eingeht, die das Produktlabel verwenden

Die Parkträgerschaft verpflichtet sich:

1. die Betreuung und technische Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung von labellisiertem Fruchtsaft sicherzustellen;
8. die Vernetzung der Betriebe, die das Produktlabel verwenden, zu fördern;
9. die labellisierten Produkte zu fördern;
10. ...

4 Fakultativ: individuelle Bemühungen der einzelnen Personen und Betriebe oder Gruppierungen von Personen oder Betrieben, die das Produktlabel verwenden

Herr und Frau X verpflichten sich:

1. auf der Obstplantage Nistkästen einzurichten;
11. sich an der ÖQV-Vernetzung der Region zu beteiligen;
12. bis 20. dafür zu sorgen, dass 20 % der Obstplantage aus alten oder lokalen Arten von Obstbäumen bestehen.
13. ...

5. Ergänzende Bestimmungen

1. Rechtsgültigkeit der Unterschrift
14. Kontroll- und Zertifizierungsmodalitäten
15. Sanktionen, Rekurse
16. Verweis auf das Handbuch zur Verwendung der Marke
«Produkt aus Schweizer Pärken»

A2 Vorteile des Produktlabels

Das Produktlabel ist in mehrfacher Hinsicht interessant:

- > Für die Personen und Betriebe, die Waren herstellen und Dienstleistungen erbringen:
 - Das Produktlabel ermöglicht es, Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage eines national anerkannten Labels zu fördern.
 - Das Produktlabel widerspiegelt eine Partnerschaft mit dem Park, die es den Personen und Betrieben ermöglicht, von der Unterstützung und technischen Betreuung durch den Park zu profitieren.
 - Das Produktlabel fördert die Vernetzung der mit dem Label verbundenen ProduzentInnen, DienstleistungsanbieterInnen und Branchen (z. B. Landwirtschaft und Gastronomie).
 - Die Personen und Betriebe profitieren von einer gemeinsamen Förderung, die vom Park unterstützt wird (Präsentation der Produkte in Publikationen, an Veranstaltungen usw.).

- > Für den Park:
 - Das Produktlabel gehört zu den Instrumenten, die dem Park im Rahmen einer Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Akteuren seines Gebiets zur Verfügung stehen, um die in der parkeigenen Charta festgehaltenen Ziele zu erreichen.
 - Das Produktlabel trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung des Parkgebiets bei.
 - Das Produktlabel fördert die Vernetzung der ProduzentInnen, DienstleistungsanbieterInnen und wirtschaftlichen Branchen des Gebiets.
 - Waren und Dienstleistungen, die das Produktlabel tragen, stellen für den Park eine Visitenkarte dar.

- > Für die Konsumentinnen und Konsumenten:
 - Das Produktlabel steht für qualitativ hochwertige Waren und Dienstleistungen, die unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung hergestellt und entwickelt werden.
 - Durch die Wahl einer Ware oder Dienstleistung, die das Produktlabel trägt, wird zur nachhaltigen Entwicklung des Parks beigetragen. Dieser Beitrag wird durch ein vom Bund anerkanntes Label gewährleistet.
 - Das Produktlabel macht deutlich, welche Personen und Betriebe mit dem Park zusammenarbeiten (von Interesse z.B. im Rahmen von Besuchen, Kontakten usw.).

A3 Beispiele für Zertifizierungskosten

Sind die Pflichtenhefte im Einzelnen oder die vor Ort bereits heute tätigen Kontrollstellen nicht bekannt, ist es schwierig, die Kontroll- und Zertifizierungskosten abzuschätzen. Die Kosten sind nämlich von zahlreichen Faktoren abhängig wie Produkttyp, Anzahl und Art der Anforderungen, einer möglichen Synergiewirkung mit anderen, bereits kontrollierten Anforderungen, Produktionsmenge, Kontrollhäufigkeit usw. Aufgrund von Erfahrungswerten der Interkantonalen Zertifizierungsstelle (OIC) bewegen sich die externen Kosten (Kontrolle und Zertifizierung) pro Jahr und Benutzer der Marke / des AOC (also unter Einbezug der Kontrollkosten der Rohstofflieferanten) in der Grössenordnung von:

- > ungefähr Fr. 100.– + MWSt pro Produkttyp (Käse, Fleisch, Sirup, Konfitüre) für einen «isolierten» Landwirtschaftsbetrieb, der seine Produkte direkt ab Hof verkauft;
- > ungefähr Fr. 375.– + MWSt für den Gruyère AOC (260 Käsereien und 20 Reifungsbetriebe);
- > ungefähr Fr. 500.– + MWSt für die Marke *Das Beste der Region* (Bern, 64 Markennutzer);
- > ungefähr Fr. 650.– + MWSt für den Schweizer Kirsch (20 Brennereien).

Ausschlaggebend für die Kontroll- und Zertifizierungskosten sind zusätzlich zu den oben genannten Faktoren auch die Komplexität der Zulieferkette (Anzahl und Art der Rohstofflieferanten usw.), die Anzahl der pro Pflichtenheft betroffenen Unternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstkontrollen und der Organisation durch die MarkennutzerInnen (oder allenfalls durch die Parkträgerschaft).